

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

Ausgabe 68, April 2010

Bulgarien

Befreiung/Reduzierung von Zöllen für bestimmte Rohstoffe und Komponenten

Produzenten, die ihre Aufwendungen für Importzölle reduzieren wollen, können eine Aufhebung von Zöllen für Rohstoffe und Komponenten, die sie nicht aus der EU importiert haben, beantragen. Solch ein Antrag muss bei der bulgarischen Zollbehörde spätestens bis zum 1. März 2010 eingegangen sein. In dem Fall, dass die EU Mitgliedstaaten der Beantragung auf Aufhebung nicht widersprechen, tritt die Aufhebung ab dem 1. Januar 2011 in Kraft. Anträge, die nach dem 1. März jedoch vor dem 1. September 2010 gestellt wurden, werden in einem zweiten Verfahren berücksichtigt und können erst ab dem 1. Juli 2011 in Kraft treten.

Dabei kann jeder Importeur von der Befreiung bzw. Reduzierung profitieren, unabhängig davon, ob er diese beantragt hat. Da die Befreiung bzw. Reduzierung von Zöllen jedoch nur für wenige Rohstoffe und Komponenten gilt, empfiehlt es sich einen individuellen Antrag zu stellen.

Kontakt vor Ort:

Ginka Iskrova, Telefon: +359 2 9355-100

Tschechien

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für das erste Halbjahr 2007 wird nicht zurückerstattet

Der oberste Verwaltungsgerichtshof sprach am 25. Februar sein Urteil im Fall Jezek Software aus, in dem über den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für den Zeitraum von Januar bis Juni 2007 verhandelt wurde.

Jezek Software bezog seine Klage auf einen Fehler im Sozialversicherungsgesetz. Demnach fehlt in der Berechnungsgrundlage für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung der Zeitraum von Januar bis Juni 2007. Aufgrund der fehlenden Berechnungsgrundlage zahlte Jezek Software für diesen Zeitraum keinen Arbeitgeberanteil. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens wurde später durch das Kreisgericht in Usti nad Labem bestätigt, vor dem die gerichtliche Auseinandersetzung mit der Sozialversicherungsverwaltung stattfand. Gegen dieses Urteil legte die Sozialversicherungsverwaltung Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgerichtshof ein. In Folge der oben erwähnten Entscheidung, über die in den Medien ausführlich berichtet wurde, beantragten tausende Unternehmen eine Rückerstattung ihrer Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum von Januar bis Juni 2007. Viele weitere Unternehmen ziehen diesen Schritt ebenfalls in Erwägung.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung des Kreisgerichts in Usti nad Labem nun aber aufgehoben und den Fall an das Gericht zur erneuten Verhandlung zurückgewiesen. Zur Begründung führte der Oberste Verwaltungsgerichtshof an, dass die Berechnungsgrundlage für die Arbeitgeberanteile eindeutig aus der Definition zur Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge hätte abgeleitet werden können. Anders ausgedrückt, die Grundlage für die Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung war im Sozialversicherungsgesetz implizit enthalten. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof wies die Argumentation von Jezek Software zurück, dass die Regelungen im Gesetzestext nicht genau genug gewesen seien, als das daraus eine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge hervorgegangen wäre.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat damit der Auffassung der Sozialversicherungsverwaltung bestätigt und das Kreisgericht ist fortan an diese Entscheidung gebunden.

Kontakt vor Ort:

Lenka Mrázová, Telefon: +420 2 5115-2553

Estland Amtliche Zulassung der Wirtschaftsprüferord- nung

Am 8. März 2010 ist die neue Wirtschaftsprüferordnung in Kraft getreten. Das Gesetz erfüllt die Anforderungen der Richtlinien 2006/43/EC vom 17. Mai 2006 über die gesetzliche Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Bilanzen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen aufgeführt:

1. Die international anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (International Standards on Auditing) gelten fortan als obligatorisch.
2. Die Grenzwerte, die eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung obligatorisch machen, werden erweitert. Folgende Unternehmen müssen für die Abrechnungsperioden ab dem 1. Januar 2010 ihre Abschlüsse prüfen lassen:
 - Aktiengesellschaften
 - jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss der Abrechnungsperiode mindestens zwei der folgenden drei Kriterien übersteigt (eine konsolidiertes Unternehmen wird mit den Kriterien für konsolidierte Zahlen bewertet): Umsatz bzw. Einkünfte von EUR 2.000.000; Vermögenswerte von EUR 1.000.000; 30 Angestellte
 - jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss der Abrechnungsperiode mindestens eins der folgenden drei Kriterien übersteigt: Umsatz bzw. Einkünfte von EUR 6.000.000; Vermögenswerte von EUR 3.000.000; 90 Angestellte
3. Darüber hinaus sind prüferische Durchsichten für alle Abrechnungsperioden ab dem 1. Januar 2010 vorzunehmen bei Unternehmen, die nicht zu einer Prüfung unter den obengenannten Kriterien verpflichtet sind, deren Jahresabschluss aber mindestens zwei der folgenden drei Kriterien übersteigt: Umsatz bzw. Einkünfte von EUR 1.000.000; Vermögenswerte von EUR 500.000; 15 Angestellte

Ebenso sind Unternehmen zu einer prüferischen Durchsicht verpflichtet, sollte eins der folgenden drei Kriterien überstiegen werden: Umsatz bzw. Einkünfte von EUR 3.000.000; Vermögenswerte von EUR 1.500.000; 45 Angestellte
4. Außerdem wurden Vorschriften für public interest entities (PIEs) erlassen. Folgende Unternehmen werden dabei als PIEs bezeichnet:
 - börsennotierte Unternehmen
 - Finanzinstitute
 - Unternehmen, die mindestens zwei der folgenden drei Kriterien übersteigen: Umsatz bzw. Einkünfte von EUR 66.000.000; Vermögenswerte von EUR 33.000.000; durchschnittlich 1.000 Angestellte

PIEs sind dazu verpflichtet Prüfungskomitees zu bilden, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern einschließlich mindestens zwei Mitgliedern, die Fachkenntnisse im Bereich Wirtschaftsprüfung, Finanzen und Recht haben.

Kontakt vor Ort:

Villi Töntson, Telefon: +372 6141 816

Ungarn Haftungsfragen bezüglich der juristischen Personen im neuen BGB

Das zurzeit gültige BGB beinhaltet keine Regelung bezüglich der Haftung der Anteilseigner juristischer Personen für Verpflichtungen, die die juristische Person, an der sie beteiligt sind, eingegangen ist. Die Haftungsregelungen der Gesellschafter sind je nach Rechtsform der juristischen Personen – d.h. Wirtschaftsgesellschaften, Vereine, Stiftungen, usw. – in verschiedenen Einzelgesetzen geregelt. Diese Sonderregelungen bestimmen im Allgemeinen, dass die juristische Person mit ihrem eigenen Vermögen für ihre Verpflichtungen haftet, eine Haftung der einzelnen Gesellschafter besteht nur in bestimmten Ausnahmefällen. Die in den einzelnen Rechtsnormen festgelegten Regelungen geben aber keine einheitliche Rechtsgrundlage für die Haftung grundsätzlich aller juristischer Personen.

Im Gegensatz dazu beinhaltet das neue BGB ausdrücklich die allgemeine Regelung, dass die juristischen Personen mit dem eigenen Vermögen für ihre Verpflichtungen haften und die Gesellschafter der juristischen Personen – mangels anderer Regelungen des jeweiligen Gesetzes – nicht für die Schulden der juristischen Person haften.

Außerdem übernimmt das neue BGB unverändert die Regelung des alten BGB, nach der der Staat ebenfalls als juristische Person gilt, die verpflichtet ist, Haftung bei Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen zu übernehmen, die aus vertraglichen Verpflichtungen des Staats stammen, und zwar auch bei mangelnder Budgetdeckung.

Die erwähnte Regelung wurde 2003 ins BGB aufgenommen. Die Vorgeschichte dieser Regelung war der sog. Metro- Prozess, in dem das Oberste Gericht dem Staat bei privatrechtlichen Forderungen in dem Fall eine Möglichkeit zur Exkulpation zuerkannt hat, wodurch die Erfüllung der Verpflichtung nicht erfolgte, weil dafür keine Deckung im Budget vorhanden war.

Die seit 2003 bestehende Regelung möchte im Interesse der Rechtssicherheit eine Gleichberechtigung im Verhältnis des Staates und anderer Rechtspersonen garantieren und dafür Sorge tragen, dass der Staat sich nicht auf einen Mangel an Budgetdeckung berufen und damit aus der Verantwortung ziehen kann.

Die wichtigsten Modifizierungen der Körperschaftssteuer

Das Parlament hat am 26. Februar 2010 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches die Modifizierung gewisser Gesetze des Finanzwesens durch das Gesetz XII. aus dem Jahre 2010 verabschiedet. Das neue Gesetz beinhaltet unter anderem die folgende Änderung: Ab 15. Mai 2010 werden die Regeln der Abzugsfähigkeit von Subventionen an Ausländer und an Personen, mit Ort der Geschäftsleitung im Ausland, verschärft. Nach dem seit 1. Januar 2010 gültigen Stand der Regelung gelten die im Steuerjahr gewährten Subventionen, Zuwendungen und Mittel ohne Rückzahlungsverpflichtung, übernommene Verbindlichkeiten und unentgeltliche Dienstleistungen unter bestimmten Voraussetzungen als Kosten im Interesse der Unternehmenstätigkeit, wenn die Republik Ungarn mit dem Land des Empfängers der Zuwendung ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat. Diese Regelung wird ab dem 15. Mai 2010 so modifiziert, dass bei einer ungarischen Gesellschaft auch solche o.g. Zuwendungen an Personen in einem Land mit Doppelbesteuerungsabkommen nicht als Betriebsausgaben angesehen werden können.

Zusammengefasst kann man sagen, dass die o.g. Zuwendungen an ausländische Gesellschaften nach der neuen Regelung nicht mehr als abzugsfähige Zuwendungen von der Besteuerungsgrundlage der leistenden ungarischen Gesellschaft abgezogen werden können. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Subventionen für Film- und darstellende Kunst rückwirkend ab 1. Januar 2010 wieder als Aufwand anerkannt und abgezogen werden können.

Kontakt vor Ort:

Gabriella Erdős, Telefon: +36 1 461 9130

Lettland Änderungen im Arbeitsrecht

Am 4. März 2010 hat das lettische Parlament Änderungen des Arbeitsrechts verabschiedet. Wann die Änderungen in Kraft treten ist jedoch noch nicht bekannt. Im Folgenden werden einige der Änderungen vorgestellt:

- Im Abschnitt 14 des Gesetzes wurde festgelegt, dass nur die Aufsichtsbehörde für Arbeit über die Entsendung von Angestellten nach Lettland unterrichtet werden muss und nicht wie bisher noch zusätzlich der lettische Grenzschutz.
- In Zukunft soll es einfacher werden einen Tarifvertrag abzuschließen. Neu ist, dass der Vertrag nicht mehr von der Betriebsversammlung verabschiedet werden muss, sondern einfach von einer Gewerkschaft abgeschlossen werden kann, die mindestens 50% der Belegschaft vertritt.
- Außerdem wurden einige Vorgaben zu Arbeitsverträgen erlassen. So muss ein schriftlicher Vertrag beispielsweise unterschrieben worden sein, bevor der Arbeitnehmer seine Arbeit aufnimmt. Wenn kein schriftlicher Vertrag vorliegt und auch sonst kein Beweis über das bestehende Arbeitsverhältnis existiert, dann wird ein Arbeitsverhältnis mit dreimonatiger Dauer zum Mindestlohn unterstellt. Ein befristeter Arbeitsvertrag kann nun auch mit einem Arbeitnehmer abgeschlossen werden, der beispielsweise als Praktikant als Teil seiner beruflichen oder akademischen Ausbildung in einem Unternehmen arbeitet.

Überprüfung von Verrechnungspreisen in der Krise

Aufgrund gesunkener Steuereinkünfte in der Wirtschaftskrise möchte das lettische Finanzministerium stärker Verrechnungspreise überprüfen. Im Folgenden werden Punkte angesprochen, die von einem Unternehmen bei der Dokumentation und Berechnung von Verrechnungspreisen beachtet werden sollten.

Unter besonderer Prüfung durch das Finanzministerium stehen Unternehmen, die als Teil eines internationalen Konzerns Verluste ausweisen. Die Dokumentation sollte vollständig sein, damit dem Finanzministerium bewiesen werden kann, dass die Verluste durch den wirtschaftlichen Abschwung entstanden sind und nicht durch Verrechnungspreise, die dem Fremdvergleichsgrundsatz nicht entsprechen.

Besonders in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es oft schwer Verrechnungspreise richtig zu kalkulieren. Deshalb sollte ständig kontrolliert werden, ob die konzerninternen Verrechnungspreise dem Fremdvergleichsgrundsatz standhalten. Stellt sich am Ende der Rechnungsperiode heraus, dass falsche Verrechnungspreise angewandt wurden, hat der Konzern die Möglichkeit dies durch einen Saldenausgleich zu korrigieren. Wenn dieser Vorgang jedoch die Steuerlast des lettischen Steuerzahlers reduziert, wird das Finanzministerium dies voraussichtlich nicht akzeptieren und Steuernachzahlungen fordern. Darüber hinaus ist eine ständige Überprüfung der Verrechnungspreise empfehlenswert, weil die Verrechnungspreise ansonsten im Nachhinein in der Steuererklärung des Konzerns angepasst werden müssten, was wiederum zu einer Doppelbesteuerung führen kann.

Während eines wirtschaftlichen Abschwungs ist es sehr schwer die Entwicklung des Marktes abzuschätzen. Dies zwingt Unternehmen unter anderem dazu, ihre

Verrechnungspreise an die wirtschaftliche Situation anzupassen. Diese Anpassungen sollten immer wohlbedacht vorgenommen werden, da ihre Aktualität und Korrektheit immer gegeben sein muss.

Kontakt vor Ort:

Zlata Elksnina-Zascirinska, Telefon: +371 67 09-44 00

Litauen

Änderungen bei der Anerkennung und Bewertung von Sachbezügen

Am 20. Februar 2010 hat die Steuerbehörde eine Anweisung zur Berechnung von Sachbezügen bei der privaten Nutzung eines Firmenwagens veröffentlicht. Wenn ein Arbeitnehmer seinen Firmenwagen privat nutzt und die Benzinkosten vom Arbeitgeber getragen werden, setzt die Finanzbehörde hierfür 0,75% des Marktwertes des Wagens an. Trägt die Firma die Benzinkosten nicht, so werden 0,7% des Marktwertes des Wagens als Sachbezüge zu den Einkünften des Arbeitnehmers addiert.

Kontakt vor Ort:

Kristina Krisciunaite-Bartuseviciene, Telefon: +370 5 239 2300

Rumänien

Maßnahmen zur Bildung von Arbeitsplätzen und Reduzierung der Arbeitslosigkeit in 2010

Das Gesetz Nr. 13/2010 zur Bildung von Arbeitsplätzen und Reduzierung der Arbeitslosigkeit wurde veröffentlicht. Dem Gesetz nach müssen Arbeitgeber, die arbeitslose Personen einstellen, sechs Monate lang keine Sozialabgaben an den Staat entrichten. Arbeitgeber müssen die Abgaben hingegen entrichten, wenn der Arbeitsvertrag sich über eine Zeit von weniger als einem Jahr erstreckt und der Arbeitgeber dafür andere Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen entlässt. Die Befreiung wird außerdem nicht gewährt, wenn der Arbeitgeber mit dem arbeitslosen Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten hatte und der zukünftige Arbeitnehmer Positionen einnimmt, die in den vorangegangenen sechs Monaten frei geworden sind.

Das Gesetz ist am 1. März 2010 in Kraft getreten.

Neue Bestimmungen zur Handhabung von Sozialversicherungsbeiträgen innerhalb der EU treten am 1. Mai 2010 in Kraft. Zum Tragen kommen dabei die Anordnungen 883/2004 und 987/2009. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen vorgestellt:

- Eingeführt werden neue Definitionen von Begriffen wie zum Beispiel "Angestelltenverhältnis", "selbstständige Tätigkeit" und "versicherte Person";
- Arbeitnehmer, die von einem EU-Mitgliedsstaat in ein anderes Mitgliedsstaat entsendet werden, werden in dem Staat 24 Monate lang weiter sozialversichert sein, in dem sie vorher gelebt haben (bisher 12 Monate);
- Es wird für Selbstständige und Arbeitnehmer, die in mindestens zwei Mitgliedsstaaten beruflich tätig sind, verpflichtend, in dem Staat sozialversichert zu sein, in dem sie mehr als 25% ihrer beruflichen Tätigkeit ausüben oder sich ihr Lebensmittelpunkt befindet;
- Das Formular E101 soll allmählich durch eine elektronische Bestätigung ersetzt werden. Diese Umstellung soll maximal zwei Jahre dauern;
- Die Regelungen der Anordnung 883/2004 finden auch Anwendung auf Personen, die in einem EU-Mitgliedsstaat selbstständig tätig und in einem anderen Staat angestellt sind;
- Erziehungsgeld für Väter und Vorruhestandsrente sind nach den neuen Regelungen Teil der Sozialleistungen;
- Der Geltungsbereich der neuen Regelungen wurde auch auf spezielle Sozialversicherungen erweitert (z. B. Pensionsfonds für Anwälte);

Neue Regeln bei der Koordination der Sozialversicherung für entsendete Arbeitnehmer und Selbstständige innerhalb der EU

- Wenn Sozialabgaben fälschlicher Weise an ein Mitgliedsstaat entrichtet wurden, so erlauben die neuen Regelungen, dass der eigentlich berechnete Staat die Abgaben bei dem anderen Staat einfordern kann;
- Eine Übergangsregelung klärt, dass bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen, die vor dem 1. Mai 2010 geschlossen wurden, die alten Regelungen, vorbehaltlich eines abweichenden Antrags des Betroffenen noch zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen angewandt werden dürfen;
- Die Regelungen lassen sich noch nicht auf Nicht-EU-Bürger übertragen.

Kontakt vor Ort:

Alex Massaci, Telefon: +40 21 202-8658

Russland Neuer Gesetzesentwurf zur Erstellung konsolidierter Steuererklärungen

Zukünftig können Unternehmen, die einen Konzern (Gruppe) bilden, sich für die Konsolidierung ihrer Steuererklärungen bei der Berechnung der Gewinnsteuer entscheiden. Im Vergleich zu der vorherigen Version des Gesetzesentwurfs (veröffentlicht im April 2008 vom russischen Finanzministerium) beinhaltet die neue Version einige zusätzliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, wenn ein Konzern eine konsolidierte Steuererklärung abgeben möchte. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es muss eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 90% zwischen den Unternehmen, die ihre Steuererklärungen konsolidieren wollen, bestehen;
- Die Konzernobergesellschaft darf nur ein russischer Steuerzahler sein und die teilnehmenden Gesellschaften dürfen keine Repräsentanzen im Ausland unterhalten;
- Alle Unternehmen, die ihre Steuererklärungen in einem Konzern konsolidieren wollen, müssen im Jahr vor der Konsolidierung mehr als RUB 15 Milliarden (derzeit ca. EUR 383 Millionen) an förderalen Steuern gezahlt haben;
- Ebenso müssen alle Unternehmen der Gruppe einen Gesamtumsatz im Jahr vor der Konsolidierung von mehr als RUB 100 Milliarden (derzeit ca. EUR 2,55 Milliarden) in den Jahresabschlüssen ausweisen können;
- Am ersten Tag des Jahres der Konsolidierung muss jedes einzelne Unternehmen ein Anlagevermögen im Wert von mehr als einer Billion Rubel (derzeit ca. EUR 25,5 Milliarden) ausweisen können.

Es ist außerdem geplant, die steuerlich konsolidierten Konzerne von den Verrechnungspreiskontrollen durch die Steuerbehörden zu befreien. Jedoch werden die relativ hohen Anwendungskriterien wahrscheinlich dazu führen, dass nur wenige Unternehmen ihre Steuererklärungen konsolidieren werden und somit von der neuen Regelung profitieren können.

Kontakt in Deutschland:

Tanja Galander, Telefon: +49 30 2636-5483

Daniel Kast, Telefon: +49 30 2636-5252

Stanislav Rogojine, Telefon: +49 30 2636-5207

Slowakei Online Antragstellung auf Vorsteuervergütung

Im Zusammenhang mit den am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Änderungen im Umsatzsteuergesetz können slowakische Umsatzsteuerzahler die Vergütung der in 2009 beim Kauf von Waren und Leistungen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gezahlten Vorsteuer lediglich auf elektronischem Wege beanspruchen. Der Antrag auf Vorsteuervergütung in einem EU-Mitgliedsstaat ist spätestens am 30. September 2010 zu stellen und muss eine gesicherte elektronische Signatur enthalten. Die Anträge für 2009 sind durch das Online-Portal dem Slowakischen Steuereinsamleramt zu stellen, das jeden Antrag an den betreffenden EU-Mitgliedsstaat weiterleiten wird.

Entwurf der Novelle zum Umsatzsteuergesetz

Das slowakische Parlament hat in der dritten Lesung einen Abgeordnetenentwurf der Novelle zum Umsatzsteuergesetz (Gesetz Nr. 222/2004 GBl in der geltenden Fassung) über die Einführung eines niedrigeren Umsatzsteuersatzes für bestimmte, im Rahmen des Ab-Hof Verkaufs verkaufte Lebensmittelprodukte verabschiedet. Die Novelle beabsichtigt, die slowakische Produktion einiger Typen von Lebensmittelprodukten zu begünstigen. Der vorgeschlagene Novellenentwurf setzt ab dem 1. Mai 2010 einen niedrigeren 6%igen Umsatzsteuersatz für Produkte wie Fleisch, Fische, Rohmilch, Eier und Honig fest.

Kontakt vor Ort:

Tomas Alaxin, Telefon: +421 2 59 350 664

Ukraine Registrierung ausländischer Investitionen bei der ukrainischen Nationalbank

Auf Grundlage des Beschlusses Nr. 762, der am 15. März 2010 in Kraft treten soll, wird die Vorgehensweise bei der Registrierung ausländischer Investitionen, die in Form von Geld getätigt wurden, geregelt.

Der Beschluss beinhaltet unter anderem Folgendes:

- Ausländische Investitionen in Form von Geld müssen innerhalb von 30 Tagen bei der ukrainischen Nationalbank gemeldet werden;
- Die Registrierungsgebühr beträgt UAH 340 (derzeit ca. EUR 32);
- Ausländische Investitionen in Form von Geld, die zwischen dem 24. November 2009 und dem Tag, an dem der Beschluss in Kraft getreten ist, getätigt wurden, müssen in etwa bis zum 14. April registriert worden sein.

Änderungen in der Handhabung ausländischer Investitionen

Bis vor kurzem musste ein Unternehmen eine Fülle von Dokumenten bei der ukrainischen Nationalbank einreichen, um eine Investition zu registrieren und somit auch die Herkunft des Geldes lückenlos nachzuweisen. Da dies nicht immer möglich ist, sieht die Resolution Nr. 762 vor, dass die Zahl einzureichender Dokumente reduziert wird. Ab dem 15. März 2010 gilt unter anderem für ausländische Investoren, die aufgrund ihrer Investition Einkünfte aus Dividendenzahlungen oder Gewinnausschüttungen beziehen und ihre Investitionen schon mehr als fünf Jahre in der Ukraine halten, dass sie nicht mehr zwingend Dokumente ihrer Bank einreichen müssen, die beweisen, dass die Investition ihnen nicht ausgezahlt wurde.

Sollte die Investition seit weniger als fünf Jahren bestehen, ist ein Beweis durch die Bank über das Halten nachzuvor nötig.

Wir werden weiterhin die Änderungen der Handhabung ausländischer Investitionen seitens der ukrainischen Banken beobachten und sie darüber informieren.

Kontakt vor Ort:

Dr. Marc-Tell Madl, Telefon: +380 44 4906777

Bulgaria

Elimination/reduction of customs duties for specific raw materials and components

If you are a producer and the amount of import customs duties payable by your company represents a cost that you would like to reduce you could request autonomous suspension of the import duties payable for raw materials and components purchased from non-EU countries. Such a request for elimination/reduction should be submitted to the Bulgarian customs administration not later than 1 March 2010. In case the customs administrations and businesses in the EU Member States do not object to the requested suspension, it will be adopted at EU level and will enter in to force as of 1 January 2011.

Any importer could potentially benefit from the adopted measures of elimination/reduction of the customs duties (irrespective of whether it has filed a request or not).

The latest update of the available suspension measures is made under Council Regulation 12/2010. As the suspension covers products with explicitly determined composition and characteristics meeting specific production needs of the claimant companies. Therefore, you may wish to consider filing individual requests for the products you are importing.

Requests for customs duties suspensions filled after 1 March 2010 but before 1 September 2010 would be considered under a separate procedure (where any adopted measures will enter into force as from 1 July 2011).

Estonia

Amtliche Zulassung der Wirtschaftsprüferordnung

On 8 March 2010 the new Authorised Public Accountants Act entered into force. The law implements into Estonian legislation the requirements of the Directive 2006/43/EC of 17 May 2006 on statutory audits of annual accounts and consolidated accounts. The most significant amendments in the legislation are as follows:

1. ISA-s (International Standards on Auditing) becomes mandatory auditing framework.
2. Thresholds for statutory audit increase. For accounting periods beginning on or after 1 January 2010, the following entities are subject to audit:
 - public limited company (AS);
 - any entity, if the amounts presented in the financial statements of the accounting year exceed at least two of three following criteria (a consolidation entity applies the criteria to the consolidated numbers): revenue (or income) of EUR 2.000.000; total assets of EUR 1.000.000; number of employments: 30;
 - any entity, if the amounts described above exceed at least one of the following criteria: revenue (or income) of EUR 6.000.000; total assets of EUR 3.000.000; number of employees: 90.
3. In addition, a requirement for a review has been introduced for accounting periods beginning on or after 1 January 2010 (to provide limited assurance) as a requirement if companies are not subject to the audit requirement but exceed the limits in two or more of the following criteria: revenue (or income) of EUR 1.000.000; total assets of EUR 500.000; number of employees: 15.

If these amounts should significantly exceed the established limit, meeting only one of the following criteria will be sufficient for the review requirement: respectively, EUR 3.000.000 / EUR 1.500.000 / 45 employees.

An entity required to obtain a review may instead opt for an audit.

4. The Act introduced requirements for public interest entities (PIEs). The following entities are considered as PIEs (the list is not exhaustive):

- listed entities;
- financial institutions; or
- entities which exceed at least two of the following criteria: revenue of income 66 million EUR; total assets at balance sheet date 33 million EUR; average number of employees during financial year: 1.000.

PIES must form audit committees, consisting of at least 2 members, including at least 2 members having expertise in the field of accounting, finance or law.

Latvia Labour Code Amendments (1/10/10)

After a nearly year-long debate the Latvian parliament passed amendments to the Labour Code in their third reading on 4 March 2010. The effective date is yet to be announced. These amendments were originally intended to make the law more flexible and to address issues of unregistered employment, but a number of new proposals were added as the bill progressed through parliamentary committees and plenary sessions.

Amended section 14, which deals with **staff secondments**, now states that only one government agency, the National Labour Inspectorate, needs to be notified of secondments to work in Latvia (previously the National Labour Inspectorate and the National Border Guard). The rules for secondments to work in EU/EEA member states and Switzerland have also been clarified. It is now easier to approve a collective agreement where a trade union as one party to it represents at least 50% of a company's workforce. Such collective agreements will no longer require approval at a general meeting of workers.

Several amendments are concerned with employment contracts. For example, the amendments state that a written contract must be signed before an employee starts work. The applicable law states that an employee may demand that a written contract be signed where this has not been done. The amendments state that where there is no written contract and the employer or employee has no other proof of the employment period, it will be considered three months with normal working hours and the minimum wage.

A fixed-term employment contract can now be signed also with an employee who is preparing, as part of a professional or academic education program, for activities in a certain profession or area of study, i.e. as an intern.

Crisis and transfer pricing (1/13/10)

The State Revenue Service (SRS) is seeking out novel ways of meeting its tax revenue targets, with transfer pricing (TP) being one of the areas exposed to close scrutiny. This article takes a look at some of the factors to consider when putting together a company's TP policy and documentation during the economic downturn.

The SRS willingly accepts that a company has profits but would not accept that a member of a multinational group faces losses. As groups seek to optimise their operations, the SRS are suspecting companies of channelling profits away from Latvia via group transactions. In times of crisis, TP documentation is particularly important as the best proof that losses are due to the economic downturn and drop in demand, rather than the result of applying prices that are not arm's length. Having proper TP documentation in place is likely to cut the ground from under the tax inspectors' feet.

Taxpayers may find planning difficult in an economic downturn. Preparing a budget includes TP planning. When it is not possible to predict factors affecting the market, it should be regularly assessed whether intragroup prices are arm's length. Otherwise there is a risk of realising at the end of the year that, as a result of unexpected circumstances, the intragroup prices are not arm's length.

If this transpires at the year end, the group may decide to make a balancing payment. However, if it reduces the Latvian taxpayer's taxable income, the SRS

may deny a tax deduction for the balancing payment on the grounds that unrelated companies would not make such a balancing payment.

On the other hand, if a Latvian taxpayer is found to have been paid below market or to have made payments above market, taxable income should be adjusted for TP on the corporate income tax return. Such an adjustment may lead to double taxation of income, unless the other party is able to make a counter-adjustment in their home country to reduce their taxable income accordingly.

In an economic downturn the market is very unsettled and unpredictable, which forces companies to make substantial changes in the way they operate. Such changes require an assessment of their potential TP impact and a regular TP documentation review in order to make sure that the information it contains is true and up to date.

Lithuania Amendments to the rules on recognition and evaluation of benefits in kind

On 20 February 2010, the Tax Authorities published the simplified order of evaluation of benefit -in-kind received from the usage of a company's car for private purposes. The Tax Authorities explained that benefits-in-kind received by an individual when using a company's car for private purposes and valued as 0,75% of the vehicle's market value will include fuel expenses covered by a company. Whereas when a company does not compensate fuel expenses, the benefits-in-kind should be valued as 0,7% of the vehicle's market value.

Romania Measures to stimulate job creation and reduce unemployment in 2010

Governmental Emergency Ordinance no. 13/2010 regarding measures to stimulate job creation and reduce unemployment in 2010 has been published (the "Ordinance"). According to the Ordinance, employers that hire unemployed individuals during 2010 will be granted a six-month exemption from social security contributions. However, the exemption is withdrawn and the contributions must be paid:

- If such hired employees are terminated before 12 months of service have passed;
- If the employer lays off other personnel for reasons not the fault of the employees, between the entry into force of this Ordinance and the expiry of the 12-month period above.

The exemption also will not be granted where the employer had employment relations with the hired individuals in the last six months or where the new hires take up positions that became vacant in the previous six months. The Ordinance entered into force on 1 March 2010.

New regulations regard- ing the coordination of social security systems for seconded/independent workers moving within the European Union

New European Regulations regarding social security contributions will be enforced from 1 May 2010. Regulation 883/2004 concerns the coordination of social security systems across EU Member States, and Regulation 987/2009 deals with the norms regarding its application. These Regulations abolish Regulation 1408/1971 and Regulation 574/1972. As a result of the new Regulations, the following will apply:

- New definitions are introduced (e.g. employment activity, independent activity, insured person);
- People from a Member State seconded to or moving to another Member State as an independent worker will continue under the social security system of the first Member State for a period of 24 months (according to Regulation 1408/71 this period was 12 months);
- It will be compulsory for people who work as freelancers or employees in two or more states to be insured in the social security system in the Member State in which the main part (more than 25%) of their activity is

carried out, or in the Member State where they have their centre of vital interests;

- E101 Certificates will gradually be replaced with electronic confirmations, with a transition period of a maximum of two years for the implementation;
- The Regulation 883/2004 applies a consistent treatment for people working as freelancers in one Member State and as employees in another Member State (AnnexVII is removed);
- Paternity allowances and preretirement pensions are included among the social security benefits in the new Regulation;
- The scope of the new Regulation has been extended to special social securities regimes (e.g. pension fund for lawyers);
- The regulations allow other Member States to pursue collections of contributions and recovery of social security benefits wrongly granted by institutions of a different Member State;
- There are grandfathering provisions whereby provisions of Regulation 1408/1971 may continue to apply for people previously employed in cross-border activities for up to 10 years from when Regulation 883/2004 enters into force. However, as an exception an individual may request application of the new Regulation instead;
- The new Regulation does not currently cover citizens from Non-EU Member States.

Russia Draft law on creating a consolidated taxpayers regime

After two years of discussions, the Draft Law framework and the majority of its provision overall remain unchanged. In particular, the consolidated taxpayer regime can only apply to profits tax. Compared to the previous version of the Draft Law (posted on the same Russian Ministry of Finance website in April 2008), the new version contains criteria values for creating a consolidated taxpayer (hereinafter the "CT"); specifically, the CT may be established, provided that all companies meet the following conditions:

- the total amount of federal taxes accrued and reflected in the tax return for the calendar year preceding the year in which the CT is created exceeds RUB 15 billion;
- the total revenue from the sale of goods, products, work and services, as well as operating income in the financial reports of the calendar year preceding the year in which the CT is created exceeds RUB 100 Billion;
- the total revenue assets value reported as of the first day of the calendar year in which the CT is created exceeds RUB 1 trillion.

The following main principles have remained the same:

- limit on a share in a direct or indirect holding in CT companies is 90%;
- Holding company must be a Russian legal entity;
- CT participants may not have foreign Representative offices.

In our view, the above criteria values for creating the CT are rather high. Therefore, it is to be expected that only a few groups of companies will be able to apply the CT regime and, accordingly, provisions in the law to exempt intragroup transactions from transfer pricing control form the tax authorities.

Ukraine

Registration of foreign investments with the National Bank of Ukraine

The national Bank of Ukraine Resolution Nr. 762 ("NBU Resolution"), which introduces the procedure of registration of foreign investments made in monetary form with the NBU will become effective in the coming days (i.e. it is expected to be published on 15 March 2010).

The NBU Resolution established that:

- Foreign investments in monetary form must be registered with the NBU within 30 calendar days from the date of making such investments;
- The registration fee is UAH 340;
- Foreign investments made between 24 November 2009 and the date of its publication must be registered with the NBU by 14 April 2010 (approximately).

Changes to the Foreign Investment Regime

Previously, companies were required to provide a complete chain of ownership evidencing the foreign investment and this was not always possible, especially when one considers that in many cases there was no legal requirement to register such an investment.

With effect from 15 March 2010, if a foreign investment for more than 5 consecutive years, the bank confirmation (evidence of a foreign investment) is not mandatory for purposes of acquiring of foreign currency for dividend and profit repatriation.

If the holding is less than 5 years, then the evidence of the initial foreign investment continues to be a requirement.

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Ost- europa

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 25
diekert.monika@de.pwc.com

Stanislav Rogojine
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Tanja Galander
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: +49 (30) 26 36-54 83
tanja.galander@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine Email an Celina Maciejewski: celina.maciejewski@de.pwc.com.